

Koordinierung von Arbeiten bei Fremdfirmeneinsatz bei SONA BLW PRÄZISIONSSCHMIEDE GMBH Werke Remscheid, München, Duisburg

Rechtliche Grundlage

Der Unternehmer muss gemäß § 6 Abs. 1 (Koordinierung von Arbeiten) BGV A1 „Allgemeine Vorschriften“, als Auftraggeber bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmen (Fremdfirmen), ausdrücklich eine Person als Koordinator und erforderlichenfalls einen Vertreter bestellen, soweit dies zu Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist. Der Vertreter hat bei Abwesenheit des Koordinators die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser.

Bestellung des Koordinators

- Bei geplanten Stillständen, Großreparaturen und Neubauprojekten ist der zuständige Projektleiter oder Instandhaltungsleiter für die Bestellung eines Koordinators verantwortlich.
- Für die Bestellung eines Koordinators bei Anlagenstörungen oder Arbeiten geringen Umfangs ist der „Besteller“, der die Fremdfirma anfordert, verantwortlich.

Eignung des Koordinators

Der Koordinator muss die erforderliche fachliche und persönliche Qualifikation sowie Weisungsbefugnis haben. Dazu sind z. B. geeignet.

- Mitarbeiter aus der mit der Planung befassten Abteilung.
- Verantwortliche einer der maßgeblich beteiligten Arbeitsgruppen.
- Sonstige qualifizierte Mitarbeiter.

Bekanntmachung des Koordinators

Der Koordinator und ggf. sein Vertreter müssen rechtzeitig mit Namen und Funktion allen Beteiligten bekannt gegeben werden. Gegenüber der Fremdfirma wird diese Aufgabe zweckmäßigerweise bereits in der Form eines Zusatzes im Auftragsschreiben erledigt. Vor Beginn der Arbeiten hat der Koordinator ein Abstimmungsgespräch mit den weisungsbefugten Vertretern der Fremdfirmen zu führen.

Rechte des Koordinators

Der Koordinator ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben den Verantwortlichen der Fremdfirmen Anordnungen zu erteilen. Den Anordnungen des Koordinators ist unbedingt Folge zu leisten. Der Koordinator kann die Sicherheitsfachkraft beratend hinzuziehen.

Aufgaben des Koordinators

Der Koordinator stimmt die Arbeitsabläufe der beteiligten Unternehmen (Fremdfirmen und Auftraggeber) so aufeinander ab, dass jederzeit eine mögliche gegenseitige Gefährdung vermieden wird. Besonders durch:

- Erstellung eines zeitlich gegliederten Arbeitsablaufplans,
- Ermittlung von möglichen gegenseitigen Gefährdungen,
- Abstimmung von Sicherheitsmaßnahmen,
- Unterrichtung der beteiligten Personen über festgelegte Sicherheitsmaßnahmen,
- Veranlassung von Abschaltungen und Freigaben der Maschinen / Anlagen,
- Überprüfung, dass abgesprochene Sicherheitsmaßnahmen bei wechselnden Gruppen,
z.B. nächste Schicht, eingehalten werden,
- Kontrolle der Einhaltung des Arbeitsablaufplans,
- vorläufige Abnahmen gemeinsam mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit.